

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000
(zu Kennzeichen WST1-UG-77/027-2025)

Im Verfahren zum Vorhaben „Wirbelschichtofen Dürrrohr (WSO)“: Thermische Verwertung von Klärschlämmen – Schaffung der Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung und „Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT)“: Schnellstartende Solo-Gasturbinen zur Sicherstellung der elektrischen Stromversorgung, wurde der Antrag nach § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 9 Abs 3 UVP-G 2000 mit Edikt vom 27. März 2025 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) sowie im Internet kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei der Standortgemeinde Zwentendorf an der Donau während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: EVN Wärmekraftwerke GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 24. Februar 2026 gemäß § 17 UVP-G 2000, Zl. WST1-UG-77/026-2025: Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben „Wirbelschichtofen Dürrrohr (WSO)“: Thermische Verwertung von Klärschlämmen – Schaffung der Möglichkeit zur Phosphorrückgewinnung und „Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT)“: Schnellstartende Solo-

Gasturbinen zur Sicherstellung der elektrischen Stromversorgung“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: § 44a und § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 17 Abs 7 und Abs 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur